

B Pilzberatung und Pilzaufklärung in Mecklenburg-Vorpommern als Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Erlass IX 313-402.262.25 (1994) des Sozialministeriums gemäß § 7 (2) des Gesundheitsdienst-Gesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V vom 19.07.1994)

- (1) Pilzberatung und Pilzaufklärung der Bevölkerung erstrecken sich auf wildwachsende Großpilze, ihre genießbarkeit und ihre Wirkung auf die menschliche Gesundheit.
- (2) Pilzberatungen für die Bevölkerung und die Beratung von Ärzten erfolgen grundsätzlich kostenlos.
- (3) Überschneidungen des Aufgabengebietes mit den Zuständigkeitsbereichen des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums erfordern eine enge Zusammenarbeit.
- (4) Die Lösung übergeordneter Aufgaben, wie die Koordinierung der Pilzberatertätigkeit, die Prüfung, Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Pilzberater erfolgt durch hauptamtliche Landespilzsachverständige des Landeshygieneinstitutes.
- (5) Für die Wahrnehmung der den Ämtern obliegenden Aufgaben sind geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter als Pilzberater zu gewinnen.
- (6) Sind in einem Territorium mehrere Pilzberater tätig, kann einem Berater die Koordinierung in diesem Zuständigkeitsbereich übertragen werden.
- (7) Zur Unterstützung der Pilzberater sollte ein Mitarbeiter des zuständigen Amtes zur Lösung der Aufgaben als Ansprechpartner benannt werden.
- (8) Pilzberater müssen in einer Prüfung die persönliche Eignung und die erforderlichen Kenntnisse (gemäß Punkt III. des Erlasses) nachweisen und regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerber einen Befähigungsnachweis als offizielle Anerkennung ihrer Qualifikation auf Landesebene.
- (9) Vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Einrichtungen können nach Abstimmung mit dem zuständigen Landespilzsachverständigen anerkannt werden.
- (10) Durch Teilnahme an einer mykologisch-toxikologischen Weiterbildung auf Landesebene hat jeder Pilzberater die Möglichkeit, zusätzlich den Nachweis als „Mykologischer Sachverständiger“ für Pilzvergiftungen zu erwerben.
- (11) Landespilzsachverständige und Pilzberater erfüllen die folgenden allgemeinen Aufgaben:
 - Selbständige Beratung der Bevölkerung bei öffentlichen Pilzberatungen, Pilzaufklärung durch Organisation und/oder Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Lehrwanderungen, durch Veröffentlichungen in der Tagespresse, in wissenschaftlichen oder populären Zeitschriften, durch Werbematerialien und ähnliche Hilfsmittel,
 - Durchführung von Pilzbestimmungen für medizinische Einrichtungen bei Verdacht von Erkrankungen nach Pilzverzehr,
 - Organisation des Transportes bzw. Sicherstellung des Materials für die mykologische Diagnostik,